

ORGANISATIONSSTATUT DER JOHANNES BRAHMS MUSIKSCHULE DER STADT MÜRZZUSCHLAG

**Genehmigt durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten am 6. Mai 1998, Zl.24.420/6-III/A/4/98.**

**Erstellt in der Zeit von Mai 1990 bis März 1998 durch die Musikschulen
Kindberg, Krieglach, Kapfenberg, Leoben und Mürzzuschlag.**

Verfasser:

Mag. Michael Koller

Ernst Smole

Mag. Rudolf Zangl

Beratung:

Univ.Prof.Dr. H.Günther Bastian

Gesamthochschule-Universität Paderborn

Universität Frankfurt a.M.

o.H.Prof. Dr. Peter Röbbke

Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien

Prof. Werner Thärichen

Musikhochschulen Berlin und Tokyo

Univ.Prof.Dr. Erich Vanecek

Universität Wien

Prof. Dr. Herbert Zipper +

Ass. of Schools of Music in USA

Crossroad School of Music

Los Angeles

Grundlagen:

**Lehrpläne der KOMU (Konferenz der österreichischen Musikschulwerke)
und der AGMÖ (Arbeitsgemeinschaft der Musikerzieher Österreichs)**

Bestehende Organisationsstatute

„Fladnitzer Statut“ der AGMÖ, Fassung vom 27.10.1997

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über das Privatschulwesen 1962 i.d.g.F. und

Steirisches Musiklehrergesetz 1991

Präambel

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung läuft in unserer Zeit in einer Geschwindigkeit ab, die in der bisherigen Menschheitsgeschichte ohne Beispiel ist. Das Wissen um die Bedeutung von Musik - traditionell eher freizeitbetont und ästhetisch für sich stehend paradigmatisch - ist heute so umfangreich wie noch nie: keine andere kulturelle oder künstlerische Ausprägung fordert eine derartig innige Vernetzung von Grob- und Feinmotorik, Gedächtnis, Phantasie, Gehör, Reflexionsfähigkeit, Emotion und Dispositionsvermögen - immerhin ist Musik die einzige Kunstgattung, die exakt „in der Zeit“ stattfindet. Auf erstaunliche Weise kann Musikausübung, wie uns die musikalische Wirkungsforschung eindrucksvoll zeigt, exakt all jenes fördern und entwickeln, das die Zeit von uns fordert:

- das Hineinhören in uns selber - durch die Notwendigkeit, beim Musikmachen sich selber zuzuhören,
- das Übernehmen von Verantwortung - durch die Übernahme von traditionellen „Erwachsenenfunktionen“ beim Musikmachen durch junge Leute (dirigieren, proben etc.),
- Kreativität und Spontaneität - durch Komposition, Arrangieren, Improvisation und den phantasievollen, individuellen Umgang mit vorhandener Musik (Interpretation),
- Teamfähigkeit, soziale Kompetenz - das Musikmachen in sozialen Strukturen ist ein Spiegelbild des Lebens: es ist ein niemals gleich ablaufendes Rollen- und Wechselspiel von führen, sich führen lassen, sich einfügen, dynamisieren, emotionalisieren, beruhigen, sich jeweils selber in seiner Funktion definieren, sich selber in Relation zu anderen erleben und werten, selber präsent sein, ohne andere zu beeinträchtigen, die Rücksichtnahme und das Eingehen auf andere.
- Emotionale Intelligenz - durch die Summe all jener Positiveffekte, die Musikerziehung, die den jungen Menschen und die Musik im Zentrum hat, bewirken kann.

Dieses Organisationsstatut versucht, ausgehend vom Gesetzauftrag zeitgemäße Vermittlungsstrukturen zu entwickeln, die sowohl dem aktuellen Stand des Wissens um relevante Zusammenhänge und Perspektiven wie auch den realen Möglichkeiten der Schulwirklichkeit entsprechen.

Teil A

§ 1 Aufgabe der Schule

Die Musikschule für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung hat die Aufgabe, die Freude an der Musik und am Musizieren zu wecken und zu fördern, sowie jene Strukturen zu entwickeln und zu bieten, die Voraussetzung dafür in einer sich permanent wandelnden Gesellschaft sind. Insbesondere sind die Chancen zu nutzen, die sich aus der synergetischen Verknüpfung der Musik mit anderen Kunstsparten ergeben. Durch ein sich daraus ergebendes breites Kunst- und Kulturverständnis soll die Fähigkeit entstehen, in allen anderen Lebensbereichen kritisch zu reflektieren.

Ziel der musikalischen Bildung ist es, einen positiven Beitrag zur kognitiven und sozial / charakterlichen Entwicklung junger Menschen zu leisten. Die Chancen, die sich durch die durch Musikerziehung möglichen positiven Transferwirkungen ergeben (kognitiv / sozial) sind als Chance zu begreifen und nutzen.

Im besonderen hat die Musikschule je nach Erfordernissen der einzelnen Bildungsbereiche geregelte Bildungsgänge nach einem festen Lehrplan zu bieten.

Durch die Einbeziehung von Musik aus anderen Kulturkreisen sollen Verständnis und Aufgeschlossenheit für „ das Andere „ grundgelegt werden.

Dies erfolgt durch:

- a) Zusammenarbeit und institutionelle Vernetzung mit anderen Bildungseinrichtungen (Regelschulen) und sonstigen Institutionen, deren Aufgabe auch die Kunstvermittlung ist, um die Musikerziehung als Ganzes und als unverzichtbaren Teil der Allgemeinbildung junger Menschen zu positionieren.
- b) Vermittlung von instrumentalen und vokalen Musizierpraktiken, allgemein-musikalischen, musiktheoretischen, kunst- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen in weitgehend ganzheitlicher Form, die die Trennung von Theorie und Praxis aufhebt, durch die Vermittlung der Fähigkeit zum aktiv-reflektorischen Musikhören.
- c) Aktivierung und Pflege des Musizierens in der Gemeinschaft durch künstlerische Betätigung der Lehrer und der Schüler sowie durch die regelmäßige Heranziehung auswärtiger Künstler und Lehrer. Diese sind zur Aufrechterhaltung einer großen Lebendigkeit im Interesse der nötigen Bipolarität von Kontinuität und Abwechslung unentbehrlich.
- d) Vermittlung der nötigen musikalischen Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können.

Dazu zählen insbesondere:

- Lehrberufe wie etwa Musikalienhändler oder Instrumentenbauer,
 - Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie,
 - Vorbereitung zur musikalischen Eignung für den Beginn des Studiums der "Musikwissenschaft" an Universitäten.
- e) Vermittlung der Voraussetzungen für die Reife zum Studium an einer Hochschule für Musik und darstellenden Kunst bzw. an einem berufsbildenden Studiengang eines Konservatoriums, insbesondere der einschlägigen künstlerischen und pädagogischen Studienrichtungen.
 - f) Alle Arbeitsbereich der Musikschule sind für Hospitanten öffentlich zugänglich, wenn dies den Unterricht nicht beeinträchtigt. Durch diese Öffnung sollen Information und Kommunikation gefördert werden.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule umfaßt die folgenden Bildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht auf Grund entsprechender Vorkenntnisse ein Eintritt unmittelbar in eine

höhere Ausbildungsstufe erfolgt oder eine Umstufung bei überdurchschnittlichen Lernerfolgen gerechtfertigt ist.

Das ordentliche Curriculum umfaßt nach den Fächern der **Elementarphase** zwei Stufen:

1. Instrumental-musikalische Bildungsphase
2. Berufsvorbereitende Bildungsphase

a) Elementarstufe

1) Pränatale Musikbefassung

Erzielung pränataler Transfereffekte. Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, im 1. Lebensjahr bewegungs- und auditivbezogen mit dem Kind zu kommunizieren.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht.

2) Musik- und bewegungsbezogene Kommunikation

Für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr und deren Eltern.

Intensivierung der bewegungs- und auditivbezogenen Kommunikation. Dauer max. 2 Jahre.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht.

3) Schnupperkurs

Vorstufe zur Musikalischen Früherziehung. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr. Dauer max. 3 Jahre.

Unterrichtsform: ½ Wochenstunde Kursunterricht im 1. Jahr.

1 Wochenstunde Kursunterricht im 2. und 3. Jahr.

4) Musikalische Früherziehung

Für Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr. Dauer max. 2 Jahre.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde Kursunterricht.

5) Instrumentale Recherche- und Eingangsphase

Für Kinder, die nicht die Fächer der Elementarstufe durchlaufen haben, deren musikalische Begabung nicht eindeutig verifizierbar ist und/oder die noch keinen definitiven Instrumentenwunsch haben.

In dieser Phase wird den Kindern in einem geeigneten Zeithorizont der aktive Kontakt mit möglichst vielen verschiedenen Instrumenten ermöglicht, um Spontaneigungen und Spontanzuneigungen zu erkennen.

Dauer max. 2 Jahre.

Alter: je nach individueller Situation.

Unterrichtsform: 1 Wochenstunde

Der Umstieg in die instrumental-musikalische Bildungsphase ist grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt, sofern Begabung und Reife des Kindes gegeben sind, möglich.

b) Instrumental-Musikerziehungsfach (kurz IMEF)

1) Instrumental-musikalische Bildungsphase

Die musikalische, die technische und die allgemeine Entwicklung junger Menschen verläuft fast nie geradlinig oder parallel (internationale Studien belegen das). Daher ist es auch kaum sinnvoll möglich, einen objektiven „Leistungsstand“ festzumachen: welcher Schüler ist der „Beste“: der, der ein technisch anspruchsvolles Stück musikalisch dürtig spielt oder jener, der eine technisch viel leichtere Komposition mit hohem emotionalen Engagement und großer Musikalität vorträgt ? Diese Frage ist objektiv nicht beantwortbar.

Daher versteht sich die Bildungsphase als Kontinuum. Sie beginnt im Anfängerstadium und endet beim „fortgeschrittenen Stadium“. Innerhalb dieses Kontinuums ist der Rahmenlehrplan entsprechend dem Ausbildungsstand des Schülers zur Gestaltung des individuellen Curriculums heranzuziehen.

Insbesondere im 1. Lernjahr von Schülern, die nicht die Instrumentale Recherche- und Eingangsphase durchlaufen haben, ist durch geeignete Mechanismen der Horizont in Bezug auf andere Instrumentengattungen zu öffnen. Scheint die Eignung für das gewählte Instrument problematisch, so ist im Sinne der Instrumentalen Recherche- und Eingangsphase zu verfahren (Weiterlernen des gewählten Instrumentes, parallel explorative Kontakte mit anderen Instrumenten).

Die Unterrichtsform orientiert sich an individuellen, musikalischen und sonstigen Gegebenheiten des Schülers und an der Schulwirklichkeit.

Dauer: max. 12 Jahre. Danach besteht die Möglichkeit, als ordentlicher EIMEF-Schüler auf unbestimmte Zeit die Musikschule zu besuchen.

Die Instrumental-Musikalische Bildungsphase wird mit der Abschlußprüfung beendet. Zu dieser Prüfung wird der Schüler zugelassen, wenn er dazu in der Lage ist, die Kompositionen des obersten Lehrplanspektrums in möglichst identer und hoher Wertigkeit der technischen, emotionalen, stilistischen und allgemeinmusikalischen Aspekte wiederzugeben. In der IMEF ist auf eine stete Entwicklung aller Aspekte unter Berücksichtigung der individuellen, musikalischen, intelligenzbezogenen und motorischen Anlagen sowie des sozialen Umfeldes und der musikbezogenen Perspektiven Bedacht zu nehmen.

Stehen nach Einschätzung des Lehrers oder des Schulleiters unter Beachtung dieser Paradigmen Lerndauer und Gesamtfortschritt nachhaltig und permanent in einem negativen Verhältnis zueinander, so beantragt der Lehrer die Durchführung einer Kontrollprüfung (siehe Teil A, S.8, §7,g). Diese Prüfung kann auch in anderen begründeten Fällen auf Antrag des Lehrers oder des Schulleiters durchgeführt werden (etwa für Standardvergleiche innerhalb der Fachgruppe, Leistungsfeststellung hinsichtlich der zu wählenden Unterrichtsform etc.).

2) Berufsvorbereitende Phase

Der Eintritt in dieses Curriculum erfolgt nach erfolgreich abgelegter Aufnahmeprüfung, frühestens jedoch mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Dauer beträgt 1, maximal 3 Jahre. Der Fächerkatalog richtet sich nach der angestrebten Studienrichtung. Die berufsvorbereitende Phase schließt mit einer Abschlußprüfung ab. Sie beinhaltet Prüfungen in allen Bereichen, die Gegenstand der angestrebten Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst bzw. an einem berufsbildenden Studienzweig eines Konservatoriums sind.

In Bezug auf die Vorbereitung für die Aufnahmeprüfung in ein Musikgymnasium siehe Teil A, S.8, §7, d.

Das ordentliche Curriculum umfaßt ein oder mehrere IMEF und die Fächerkombination Auftrittspraktikum / Musikkolleg / Musikrezeption, sowie Ensembles und, je nach angestrebter Aufnahmeprüfung, Spezialfächer.

Zum außerordentlichen Curriculum können Schüler in einzelnen Fächern nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden, (siehe Teil A, S.7, §5,b).

§ 3 Aufnahme

In die Musikschule werden Schüler unter den folgenden Voraussetzungen aufgenommen.

1. Die Aufnahme ist grundsätzlich nur nach allgemeiner Überprüfung der körperlichen und geistigen Eignung durch den Lehrer des betreffenden Faches (ausgenommen bei Aufnahme in die Fächer der Elementarstufe ad 1. bis ad 4.) möglich.

2. Behinderte Schüler, so z.B. Schüler einer Allgemeinen Sonderschule, können aufgenommen werden, wenn der Musikunterricht an der Musikschule eine Förderung der Gesamtentwicklung des betreffenden Schülers erwarten läßt. Die Arbeit mit Behinderten soll den Prinzipien von Normalisierung und Integration gerecht werden. Aufgrund des weitgehenden Fehlens der musikalischen Behindertenarbeit in traditionellen Ausbildungsläufen von Musiklehrern und aufgrund von Spezifika in diesem Bereich soll dieser in Konsultation und Kooperation mit Angehörigen von Berufsgruppen gestaltet werden, deren Aufgabe die Arbeit mit Behinderten ist. Insbesondere ist auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß Behinderten (im Gegensatz zu Nichtbehinderten) einmal erworbene musikalische Fertigkeiten nur dann erhalten bleiben, wenn sie permanent unter fachlicher Führung gepflegt werden.

3. Die Aufnahme in die Instrumental-musikalische Bildungsphase ist grundsätzlich nur nach erfolgreicher Aufnahmeprüfung, durch die die geistige und körperliche Eignung des Schülers für das betreffende Fach festgestellt werden konnte, möglich.

4. Schüler, die bereits ein Instrument gelernt haben, können aufgrund der Vorlage geeigneter Zeugnisse oder aufgrund einer Einstufungsprüfung aufgenommen werden.

Die Schule ist vornehmlich jungen Menschen allgemein zugänglich, steht aber auch Erwachsenen offen. Dabei ist besonders die Relevanz von Alter und körperlicher Entwicklung, bezogen auf das gewünschte Instrument, sowie die Perspektiven bezüglich einer Integration in Ensembles zu berücksichtigen. Weiters sind die Gründe, warum die Aufnahme in die Musikschule gewünscht wird, zu berücksichtigen.

Beschränkungen der Aufnahme dürfen nur mit Überfüllung der Schule oder Nichterfüllung der Aufnahmebedingungen begründet sein.

Die Aufnahme in die Musikschule kann verweigert oder ausgesetzt werden bei:

- a) Platzmangel,
- b) Eigenschaften, die das Erlernen des gewünschten Instrumentes erschweren oder unmöglich machen,
- c) Nichterfüllung der für die Aufnahme sonst erforderlichen Voraussetzungen.

Grundsätzlich kann eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart werden.

§ 4 Lehrplan

Der Unterricht an der Musikschule ist nach einem festen Lehrplan zu erteilen, dessen allgemeines Bildungsziel die erforderliche Reife zur Fortsetzung des Studiums an einer Hochschule für Musik

und darstellenden Kunst bzw. an einem berufsbildenden Studienzweig eines Konservatoriums, sowie die Befähigung zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und der synergetischen Verknüpfung der Musik mit anderen Kunstsparten ist.

Fächerkatalog:

- Pränatale Musikbefassung, Musik- und bewegungsbezogene Kommunikation, Schnupperkurs, Musikalische Früherziehung, Instrumentale Recherche- und Eingangsphase,
- Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott),
- Blechblasinstrumente (Horn, Trompete/Flügelhorn, Posaune, Tenorhorn/Bariton, Tuba),
- Schlaginstrumente (kl. Trommel, gr. Trommel, Drum Set, Mallets, Pauken, alle Percussionsinstrumente),
- Tasteninstrumente (Klavier, Klavier/Korrepetition/ Klavierpraxis, Cembalo, Orgel, Akkordeon),
- Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß, Viola da gamba),
- Zupfinstrumente (Gitarre/Laute, Mandoline, Harfe, Zither),
- Elektronische Instrumente (E-Gitarre, E-Baß, Elektron. Tasteninstrumente / Musikcomputerpraktikum),
- Volksmusikinstrumente und sonstige Instrumente (Hackbrett, Steirische Harmonika, Chromatische Mundharmonika),
- Gesang, Stimmbildung, Sprecherziehung, Kommunikation,
- Musiktheorie (auch Komposition, theoretisch- praktischer Unterricht, Vergleichende Musikgeschichte, Werkanalyse, Praktische Instrumentenkunde, MHS - Vorbereitungspraktika, Vorbereitungspraktikum für Musikgymnasien, Gehörschulung, Improvisation, Jazztheorie),
- Musikleitung,
- Jazz und Populärmusik,
- Tanz- und Bewegungserziehung, darstellendes Spiel,
- Rhythmuskurs,
- Speziallehrgänge mit Zielrichtung Polyästhetik und Musik- und Kulturmanagement, Vermittlung von Fähigkeiten in Bezug auf organisatorische Kompetenz,
- Auftrittspraktikum (inkl. Vor- und Nachbereitung),
- Musikkolleg,
- Musikrezeption (inkl. Vor- und Nachbereitung),
- Sinfonieorchester,
- Jugendsinfonieorchester,
- Sinfonische Blasorchester,
- Ensembles in unterschiedlichen Besetzungen,
- Schlagwerkensembles,
- Akkordeonensembles,
- Gitarrenensembles,
- Volksmusikensembles,
- Ensembles im Jazz- und Populärmusikbereich
- Chöre, Vokalensembles.

Die im ordentlichen Curriculum zu besuchenden Unterrichtsgegenstände sind in der beiliegenden, einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Studententafel verzeichnet.

Das Bildungs- und Lehrziel, die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Ausbildungsphasen sowie die allgemeinen didaktischen Grundsätze sind aus dem beiliegenden, einen Bestandteil dieses Organisationsstatutes bildenden Lehrplan ersichtlich.

Grundsätzlich ist der Unterricht so zu erteilen, daß den besonderen Umständen des individuellen Musikunterrichtes und den pädagogischen, musiksoziologischen, musikästhetischen und kulturwissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart kontinuierlich Rechnung getragen werden kann.

Die Möglichkeiten, die die Flexibilität der vorliegenden Organisationsstruktur bieten, sind sinnvoll und umfänglich dazu zu nutzen, der Individualität der Schüler gerecht zu werden.

§ 5 Ordentliches und außerordentliches Curriculum

a) Der **ordentliche Schüler** ist verpflichtet, das gewählte IMEF sowie die weiteren vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände (siehe Stundentafel S. 15) regelmäßig zu besuchen. Er hat Anspruch auf Zeugnisse mit Beurteilung über den Fortgang (jährlich), über die Berechtigung zum Übertritt in die berufsvorbereitende Bildungsphase (nach erfolgreicher Übertrittsprüfung) und über den Abschluß des Curriculums an der Schule (nach erfolgreicher Abschlußprüfung).

b) Der **außerordentliche Schüler** ist nur zum Besuch des gewählten IMEFs verpflichtet. Für den Status des außerordentlichen Schülers ist das vollendete 18. Lebensjahr Voraussetzung.

Der außerordentliche Schüler hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis, auf Ersuchen ist ihm eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen. Der Übertritt in das ordentliche Curriculum ist durch Ablegung einer Übertrittsprüfung möglich.

§ 6 Abschluß des ordentlichen Curriculums

Das ordentliche Curriculum an der Musikschule wird mit der erfolgreichen Abschlußprüfung im IMEF und in allen weiteren Unterrichtsgegenständen abgeschlossen. Die erfolgreiche Abschlußprüfung gibt dem ordentlichen Schüler Anspruch auf ein Abschlußprüfungszeugnis, das den Erfolg im gewählten IMEF und allen weiteren Unterrichtsgegenständen ausweist. Die Bestimmungen des §39 des Schulunterrichtsgesetzes betreffend Prüfungszeugnisse sind hiebei sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Schülerbeurteilung

a) Die Leistungsbeschreibung erfolgt generell mittels dreistufiger Skala und durch eine Leistungsbeschreibung des betreffenden Lehrers:

1. Mit ausgezeichnetem Erfolg teilgenommen
2. Mit Erfolg teilgenommen
3. Teilgenommen

Auf Wunsch des Schülers werden in allen Fächern auch Noten in Anlehnung an die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 BGBl.Nr.371/1974, i.d.g.F. über die Leistungsbeurteilung an Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen gegeben.

Bei der Beurteilung der Kontrollprüfung bzw. der Abschlußprüfung kommt ausschließlich die 5-stufige Notenskala zur Verwendung.

b) Über den Erfolg der Prüfung entscheidet, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit der von den Kommissionsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters bzw. seines Stellvertreters.

c) Im Rahmen der **Aufnahmsprüfung** werden vom Aufnahmewerber geprüft: Gehör, melodisch-rhythmische Empfinden, körperliche, reifemäßige und geistige Eignung für das angestrebte IMEF.

Die Aufnahmsprüfung nimmt, wenn im Einzelfall nicht anders bestimmt, der jeweilige Lehrer des gewünschten IMEFs ab.

d) **Aufnahmsprüfung** in die berufsvorbereitende Bildungsphase: der Kandidat hat in allen Fächern, die Gegenstand der angestrebten Aufnahmeprüfung an eine Musikhochschule oder an einen berufsbildenden Studiengang eines Konservatoriums sind, Leistungen nachzuweisen, die erwarten lassen, daß er - beziehungsweise auf die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit - diese Aufnahmeprüfung bestehen wird.

Kommission: Schulleiter, Lehrer der Prüfungsfächer, Beisitzer.

e) **Übertrittsprüfung** eines außerordentlichen Schülers in das ordentliche Curriculum: Der Schüler hat jene Leistung nachzuweisen, die für eine positive instrumental-musikalische Entwicklung im ordentlichen Curriculum erforderlich ist.

Kommission: IMEF-Lehrer, fachbezogener Beisitzer.

f) Im Rahmen der **Einstufungsprüfung** werden vom Kandidaten geprüft: Umfang der Kenntnisse im IMEF und den Unterrichtsgegenständen für die angestrebte Stufe.

Kommission: Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter, IMEF-Lehrer, fachbezogener Beisitzer.

g) **Kontrollprüfung**

Eine Kontrollprüfung erfolgt auf Antrag des IMEF-Lehrers oder des Schulleiters, wenn Lerndauer und Gesamtfortschritt unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte (siehe Teil A, S.4, §2,b, Pkt.1) nachhaltig und permanent in einem negativen Verhältnis zueinander stehen. Die Prüfung ist kommissionell. Bei nicht bestandener Prüfung verläßt der Schüler die Schule. Diese Prüfung kann auch in anderen begründeten Fällen auf Antrag des Lehrers oder des Schulleiters durchgeführt werden (etwa für Standardvergleiche innerhalb der Fachgruppe, Leistungsfeststellung hinsichtlich der zu wählenden Unterrichtsform etc.).

Kommission: Schulleiter, IMEF-Lehrer, fachbezogener Beisitzer.

h) **Abschlußprüfung**

Prüfungsstoff der Abschlußprüfung ist der lehrplanmäßige Lehrstoff des betreffenden IMEFs und aller im obersten Leistungsspektrum der instrumental- musikalischen Bildungsphase zu absolvierenden Unterrichtsgegenstände. Der Kandidat hat im Einvernehmen mit dem IMEF - Lehrer ein künstlerisches Programm, bestehend aus mindestens drei Werken verschiedener Stilepochen in der Gesamtspieldauer von mindestens 20 Minuten aus dem Lehrstoff der höchsten Stufe auszuwählen, zu erarbeiten und im Rahmen der öffentlichen Abschlußprüfung musikalisch wie technisch einwandfrei vorzutragen. Zwei der mindestens drei Werke können auch durch

kammermusikalische Werke und Orchesterstudien ersetzt werden.

Kommission: Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter, IMEF - Lehrer, fachbezogener Beisitzer und mindestens ein Lehrer, der den Kandidaten in der höchsten Stufe in den weiteren Unterrichtsgegenständen unterrichtet hat, sowie ein externer fachbezogener Beisitzer, der aus einer anderen Musikschule des Steir. Musikschulwerkes kommt.

Die Bestimmungen des § 38 des Schulunterrichtsgesetzes über die Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung sind für die Abschlußprüfung sinngemäß, unter besonderer Berücksichtigung des IMEFs anzuwenden.

i) Zur Leistungsbeurteilung von Übertritts- und Abschlußprüfung kann die Kommission auch vom Kandidaten erbrachte Leistungen in Auftrittspraktika, Vorspielstunden, Konzerten und anderen Veranstaltungen der Musikschule heranziehen.

Außerhalb dieser Prüfungen wird der Schüler jährlich im IMEF und den weiteren Unterrichtsgegenständen des betreffenden Curriculums beurteilt.

§ 8 Unterrichtszeit

Für die Unterrichtszeit, die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien der Musikschule finden die für Allgemeinbildende Höhere Schulen im Bundesland Steiermark geltenden schulzeitrechtlichen Regelungen im allgemeinen Anwendung.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Unterrichtsstunde) beträgt fünfzig Minuten.

Die Unterrichtsform richtet sich nach der Begabung, der allgemeinen Reife und den sonstigen Voraussetzungen. Grundsätzlich ist für jeden Schüler jene Unterrichtsform zu wählen, die - die allgemeinen Möglichkeiten der Musikschule berücksichtigend - am besten dem Schüler gerecht wird.

Angesichts der Entwicklung bzw. der Gegebenheiten im Bereich der Regelschulen sind im Einvernehmen von Direktion, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten vorhandene zeitliche Freiräume dann zu nutzen, wenn es der Steigerung der Effizienz der pädagogischen Arbeit dient.

§ 9 Schulordnung

Die Schulordnung der Musikschule, erlassen vom Schulerhalter ist Bestandteil des Organisationsstatutes.

§ 10 Leiter, Lehrer, Lehrbefähigung

a) Die Musikschule steht unter der pädagogischen und administrativen Leitung des Leiters der Schule. Der administrative Bereich kann an einen Administrator delegiert werden.

b) Leiter und Lehrer haben die Lehrbefähigung für das entsprechende IMEF durch eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellenden Kunst oder an einem Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen.

Für musiktheoretische und aufführungspraktische Unterrichtsgegenstände gelten jene Prüfungen bzw. Prüfungsinhalte als Nachweis der Lehrbefähigung, welche die Lehrinhalte des betreffenden

Pflicht- bzw. Ergänzungsfaches als Prüfungsgegenstand im Rahmen des absolvierten Studiums umfaßten.

c) Der Landesschulrat kann bei Lehrern vom Nachweis der Lehrbefähigung absehen, wenn Mangel an entsprechenden lehrbefähigten Lehrern besteht oder für das betreffende Unterrichtsfach keine Lehrbefähigung erlangt werden kann oder ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird.

Als sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis kommen insbesondere in Betracht: Langjährige überdurchschnittliche künstlerische Leistungen in Verbindung mit ausreichenden pädagogischen Fähigkeiten.

d) In Bezug auf die Einstellung von Lehrern wird auf das Landesgesetz vom 16. April 1991, LGB Nr.18/1991, i.d.g.F., über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden angestellten Musiklehrer (Steiermärkisches Musiklehrergesetz), S.2, §4, Abs. 2 verwiesen: „Soferne die fachliche und pädagogische Qualifikation eines Bewerbers nicht durch seine bisherige Tätigkeit nachgewiesen ist, sind ein Probespiel und ein Lehrauftritt zu verlangen.“

e) Die Lehrer unterstehen in ihrer Lehrtätigkeit den Weisungen des Schulleiters bzw. des Administrators, wenn dieser eine den Lehrern analoge formale und fachliche Qualifikation besitzt. Unter Aufsicht des Schulleiters und zu dessen Unterstützung obliegen den Lehrern auch die einheitliche Ausarbeitung der Lehrpläne, die Beobachtung der Veranstaltungen der Schule sowie der regelmäßige Erfahrungsaustausch zur gegenseitigen Unterstützung und Weiterbildung zur Förderung des fachlichen Niveaus der Schule.

f) Lassen es Größe, Profil der Musikschule und sonstige Gegebenheiten als sinnvoll erscheinen, können Klassenassistenten beschäftigt werden. Diese sind Studierende an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem berufsbildenden Konservatorium. Sie haben Nachweise über ihre bisherige Ausbildung zu erbringen und legen ein Hearing analog zu den die Lehrereinstellung betreffenden Bestimmungen ab. Sie arbeiten im Verantwortungsbereich des IMEF-Lehrers, dem sie zugeteilt sind und obliegen der Dienstaufsicht durch den Direktor.

§ 11 Ausstattung der Schule

Die Schule hat über die ihrem Zweck und ihrer Organisation entsprechende sowie zur Durchführung des Lehrplanes erforderliche Anzahl von geeigneten Unterrichts- u. Übungsräumen nach Maßgabe der jeweiligen Schülerzahl zu verfügen. Weiters über eine entsprechende Anzahl von Bibliotheks- u. Verwaltungsräumen, einen Vortrags- u. Probensaal sowie sanitäre Anlagen.

Die Schule hat über die erforderlichen Instrumente, Lehrmittel und sonstige Schuleinrichtungen zu verfügen, die zum Erfüllen des Lehrplanes unter Berücksichtigung der Schülerzahl erforderlich sind.

Weiters hat die Schule über eine Fachbibliothek einschließlich des nach dem Lehrplan in Betracht kommenden Notenmaterials und über einen Instrumentenfundus für Leihzwecke und für die Beschickung der Ensembles zu verfügen.

Teil B**§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Musikschule ist eine Lehranstalt für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung, hat ihren Sitz am Ort des Schulerhalters und unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 244/1962, i.d.g.F., über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz).

§ 2 Schulerhalter

Aufgabe des Schulerhalters ist die finanzielle, personelle und räumliche Versorgung zur Führung der Schule. Weiters obliegt dem Schulerhalter die organisatorische und verwaltungstechnische Vorsorge unter Berücksichtigung der privatschulrechtlichen Bestimmungen.

Die Schulerhalter hat auch für die Anzeigen und die Auskünfte an den Landesschulrat im Sinne des Privatschulgesetzes BGBl. Nr. 244/62 i.d.g.F. zu sorgen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Schulleiters und des Administrators

a) Der Schulleiter ist für die unmittelbare Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben verantwortlich.

b) Lassen es Schulgröße, Schülerzahl, Aktivitätsumfang und Schulprofil als sinnvoll erscheinen, kann der Schulträger einen Administrator einsetzen.

c) Dem Administrator obliegt die administrative Leitung der Schule (die den Schulleiter nicht von seiner Gesamtverantwortung entbindet). Besitzt der Administrator eine einschlägige musikpädagogische Qualifikation, kann ihm der Leiter die pädagogisch-inhaltliche Zuständigkeit für einzelne Fachbereiche übertragen. Die Gesamtverantwortung des Leiters bleibt davon unberührt. Der Administrator ist in den ihm zugewiesenen Arbeitsbereichen gegenüber den Lehrern weisungsberechtigt. Insbesondere fällt in die Zuständigkeit des Administrators die Durchführung der zyklischen wissenschaftlichen Evaluierung aller Schulbereiche in Zusammenarbeit mit den Lehrern.

d) Der Schulleiter ist unmittelbarer Vorgesetzter des Administrators und aller an der Schule tätigen Lehrer. Er hat diese in ihrer Unterrichts- und Erziehungstätigkeit zu beraten, Lehrerkonferenzen einzuberufen, Prüfungen durchzuführen und sich vom Stand des Unterrichts und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

e) Die Aufteilung der Schüler in Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht obliegt dem Leiter. Er hat hiebei auf die pädagogischen und ökonomischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen. (siehe Musiklehrergesetz von 1991, §8, Abs. 8).

f) Außer diesen pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben ist der Schulleiter zur Einhaltung aller für die Schule verbindlichen Rechtsvorschriften verpflichtet, sowie für die Führung der Amtsschriften und die Ordnung in der Schule verantwortlich.

g) Der Schulleiter hat dem Schulerhalter alle wahrgenommenen Mängel der Schulliegenschaften und deren Einrichtungen mitzuteilen.

h) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund anderer, vor allem dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

§ 4 Pflichten und Rechte der Lehrer

a) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers und die äußeren Gegebenheiten, den Lehrstoff nach dem jüngsten Stand der Musikpädagogik zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht lebendig und individualbezogen, anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit zu besten Leistungen zu motivieren und zu führen, durch geeignete Methoden und zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsbehelfen den Unterrichtserfolg als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten und auf seine eigene Fortbildung und positive künstlerische, pädagogische und allgemeinmenschliche Vorbildfunktion stets bedacht zu sein. Voraussetzung dafür sind neben fachlicher und pädagogischer Eignung auch ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten des Lehrers.

b) Zur Ergänzung des Unterrichts sind den Schülern vom Lehrer vorbereitete Hausübungen zu geben, die von den Schülern ohne fremde Hilfe erarbeitet werden können. Beim Bemessen des Umfangs der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen. Durch geeignete Kommunikationsmechanismen ist die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, fördernd und helfend tätig zu werden, zu aktivieren und zu nutzen.

c) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler hat der Lehrer durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht und die in den Unterricht zweckmäßig eingeordneten Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes mit Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Unterrichts.

d) Der Lehrer hat den Unterricht nach einem zu Schuljahresbeginn erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan zu erteilen. Eine Änderung des Stundenplanes bedarf der Zustimmung durch den Schulleiter.

e) In Anbetracht der Bedeutung des Musikunterrichtes in Form (gemischter) Ensembles hat sich jeder Lehrer die für eine sinnvolle Arbeit nötigen Kenntnisse aller relevanten Instrumente anzueignen.

f) Der Lehrer ist verpflichtet, regelmäßig in Zusammenarbeit mit der Direktion Fragebögen auszuarbeiten, die seinen Unterricht in allen Bereichen betreffen. Die Evaluierung seines Unterrichtes mittels dieser Fragebögen ist so rechtzeitig vor Schulschluß durchzuführen, daß daraus gewonnene Erfahrungen bereits im jeweils nächsten Schuljahr umgesetzt werden können.

g) Der Lehrer hat in regelmäßigen Aufzeichnungen den Besuch der Lehrveranstaltungen, den verarbeiteten Lehrstoff und die Beurteilung der Leistungen der Schüler festzuhalten. Er hat die Erziehungsberechtigten insbesondere bei mangelhaften Leistungen zu informieren und ihnen bei Bedarf zu vereinbarten Zeiten Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben.

- h) Vom Unterrichtsbeginn bis unmittelbar nach Ende des Unterrichts und bei allen Veranstaltungen der Schule hat der Lehrer die Schüler zu beaufsichtigen, soweit dies nach Alter und geistiger Reife der Schüler erforderlich ist. Dabei hat er besonders auf körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.
- i) Zusätzlich zu den pädagogischen, administrativen und künstlerischen Aufgaben hat der Lehrer an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen teilzunehmen.
- j) Neben der Erteilung des Unterrichtes hat der Lehrer auch an Innovativprojekten (Inhalt und Vermittlung) und Projekten zur Begabtenerfassung- u. förderung mitzuwirken.
- k) Darüber hinaus ist der Lehrer zur Mitwirkung bzw. Leitung in bzw. von schuleigenen Ensembles entsprechend seiner Ausbildung verpflichtet.
- l) Der Lehrer ist weiters zur aktiven und passiven Teilnahme (Musikrezeption inkl. Vor- und Nachbereitung der Schüler im Sinne des Fächerkataloges) am vom Schulerhalter und der Musikschule getragenen kulturellen Geschehen verpflichtet
- m) Der regelmäßige, jährliche Besuch von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen ist zur Abhaltung eines zeitgemäßen Unterrichtes unerlässlich. Der Dienstgeber fördert die Teilnahme von Lehrern an Fortbildungsveranstaltungen bestmöglich.
- n) Pflichten, die Lehrern aufgrund anderer dienstrechtlicher Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

§ 5 Dienstverhältnis des Leiters und der Lehrer zum Schulerhalter

Das Dienstverhältnis des Leiters und der Lehrer zum Schulerhalter ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.

§ 6 Schulkostenbeiträge

Für den Schulbesuch sind tarifmäßig vom Schulerhalter festgesetzte Jahreskostenbeiträge zu leisten, deren Höhe und Art der Einhebung im einzelnen in der Schulordnung und deren Anhang A ersichtlich sind.

Teil C

Lehrplan

Vorwort

Der vorliegende Lehrplan ist das Ergebnis der praktischen, analytisch- und ergebnisorientierten musikpädagogischen Arbeit an den o.a. Musikschulen unter Nutzung bereits vorhandener und bewährter Lehrplanwerke. Aus dieser gemeinschaftlichen Arbeit resultieren auch die Lehrinhalte, die einerseits Traditionen Rechnung tragen, andererseits aber auch das zeitgenössische Musik- und Kulturleben berücksichtigen.

Die Erstellung des Lehrplanes erfolgte daher auch auf wissenschaftlich gesicherten Grundlagen der Musiksoziologie, -ästhetik und -pädagogik sowie der Erziehungswissenschaften, die durch weitere Untersuchungen des Belangfeldes gestützt und aktualisiert werden konnten, und zur

Einbeziehung populärer Musikformen (Populärmusik) führten.

Die elektronische Technisierung hat durch ihre Anwendung bei der Entwicklung neuer Instrumente und bei der Tonträgerherstellung vom Klangbild traditioneller Musikinstrumente weggeführt. Der Tontechniker im Aufnahmestudio wurde zum Mitgestalter. Vor allem die Populärmusik und Avantgarde ist von einer Entwicklung geprägt, in der der Einsatz der Elektronik als Klangquelle und als Hilfsmittel des Komponisten selbstverständlich ist.

Hinsichtlich der eigenverantwortlichen Unterrichtsplanung des Lehrers wird auf den von der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) im Zusammenwirken mit den Musikschulwerken, Konservatorien, Musikhochschulen sowie dem Institut für Musikerziehung (Südtirol) erstellten Gesamtösterreichischen Rahmenlehrplan für die Musikschule¹ verwiesen.

Dieser besteht aus einem allgemeinen und einem fachspezifischen Teil und beinhaltet fachspezifische Einführungen, Unterrichtspläne mit Lernzielen, Inhalten und didaktischen Ansätzen, Literaturverzeichnissen mit Angaben der Schwierigkeitsgrade, Einordnungen in Stilepochen und Empfehlungen für Prüfungen. Weiters wird auf die Lehrpläne für Musikerziehung an den AHS und deren musikalischen Sonderformen verwiesen.

Im Sinne einer erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Steirischen Blasmusikverband, seinen Funktionären, Kapellmeistern und insbesondere den Jungmusikern, die die Ausbildungsgänge an der Musikschule besuchen, sollen die Richtlinien zur Erlangung der Leistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold mit den Lehrinhalten der instrumental-musikalischen Bildungsphase bzw. der berufsvorbereitenden Bildungsphase sowohl im IMEF als auch in den weiteren Unterrichtsgegenständen im Rahmen der eigenverantwortlichen Unterrichtsplanung berücksichtigt und koordiniert werden. In analog gelagerten Bereichen ist sinngemäß zu verfahren.

Studentafel

Allgemeine Erklärungen

a) Instrumental - Musikerziehungsfach (IMEF):

Das IMEF durchläuft alle Lernjahre der einzelnen Ausbildungsphasen im Ausmaß von mindestens 1 Wochenstunde (Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht).

b) Ensemble - (instrumental-vokal) Musikerziehungsfächer (kurz EIMEF):

Die Ensemble - Instrumentalmusikerziehungsfächer sind unverzichtbarer Bestandteil der Instrumentalmusikausbildung. Repräsentationsfunktionen dieses Bereiches ergeben sich als Sekundärfolge aus der sowohl prozeß- wie auch produkt- und zielorientierten Arbeitsweise der Ensembles (öffentliche Aufführungen).

EIMEFs wählen die Schüler in Übereinkunft mit den betroffenen Lehrern. Grundsätzlich ist darauf zu achten, daß das gewählte EIMEF den Schüler zwar fordert, aber nicht überfordert. Die Ensembles finden teils in Permanenz, teils in Blockform statt. Die motivatorische Energie, die dem Ensembleunterricht immanent ist, ist gezielt und systematisch zu nutzen.

Aufgrund des massiv vorhandenen endogenen Motivationspotentials des Ensemblespiels sind Ensembles Wahlfächer (Ensemblepflicht nur für Schüler der berufsvorbereitenden Phase).

¹ Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU), Hrsg.: Gesamtösterreichischer Rahmenlehrplan für die Musikschule, Oberneukirchen: Börschl, 1994.

Die Stundentafel berücksichtigt nur jeweils 1 Jahr. Das Stundenausmaß verteilt sich in allen Ausbildungsphasen auf 1 WSTD IMEF und 1 WSTD als gemeinsamer Unterricht der Klasse in den Blockfächern Auftrittspraktikum (AP) / AP-Vorbereitung (APVB) / Musikkolleg (MK) / Musikrezeption (MR) inkl. Vor- und Nachbereitung.

Stundentafel (ordentlicher Schüler):

CU	ST	UGST	AP/MK/ MR	ENS ad lib.	MTG ad lib.
PNMB	E	1			
MBK	E	1			
SK	E	0,5			
MFE	E	1			
IRE	E	1	1	1-	
IMEF	IMBP	1-	1	1-	1-
IMEF	BVBP	2	1	obligat 3	obligat 2
EIMEF	IMBP		1	obligat 1-	

Abkürzungen

CU	Curriculum
ST	Stufe
UGST	Unterrichtsgegenstand
AP	Auftrittspraktikum
MK	Musikkolleg
MR	Musikrezeption
ENS	Ensemble
ad lib	frei zu wählend
MTG	Musiktheoretischer Gegenstand
PNMB	Pränatale Musikbefassung
MBK	Musik- u. bewegungsbezogene Kommunikation
SK	Schnupperkurs
MFE	Musikalische Früherziehung
IRE	Instrumentale Recherche- und Eingangsphase
IMEF	Instrumental-Musikerziehungsfach
EIMEF	
E	Elementarphase
IMBP	Instrumental-musikalische Bildungsphase
BVBP	Berufsvorbereitende Bildungsphase
1-	1 bis unbegrenzt nach oben

Allgemeines Bildungsziel

1. Elementarstufe

Schaffung des Bewußtseins von Eltern und Kindern für Möglichkeiten und Perspektiven der auditiv-bewegungsbezogenen Interaktion und Kommunikation; Freude ist die zentrale Voraussetzung für musikbezogene Leistungsbereitschaft.

Entwicklungspsychologie und Hirnforschung weisen nach, daß die kulturbezogene Grundprägung bereits vor dem 3. Lebensjahr erfolgt. Je nachhaltiger diese Prägung im Sinne der Zielsetzung der Musikschule passiert, desto fundierter ist die Grundlage für eine erfolgreiche Bewältigung des Gesamtcurriculums der Musikschule. Somit dienen insbesondere die beiden ersten Phasen der Elementarstufe ganz besonders einer möglichst hohen Gesamtökonomie aller folgenden Phasen der Musikschulbildung.

Erkennen und Wecken der musikalischen Fähigkeiten des Kindes, Wecken der Freude an der Musik und kunstverwandten Ausprägungen.

Steigerung des Konzentrationsvermögens und des musikalischen Vorstellungsvermögens.

Die Bewältigung der Aufgabenstellung erfolgt zunächst in spielerischer Art.

Erziehung des Kindes ausgehend vom prozeßorientierten Denken hin zum produktorientierten Denken hinsichtlich der Aufgabenstellung; in dieser zweiten Phase ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dennoch der Weg (Prozeß) auch Ziel bleibt.

In weiterer Folge Vermittlung der nötigen Vorkenntnisse für den Übertritt in den Ausbildungsbereich des künstlerischen IMEFs. Kennenlernen des angestrebten Instrumentes durch Probieren und Testen als Entscheidungshilfe für den Schüler und zur Feststellung der physischen Eignung (IRE).

2. Instrumental - musikalische Bildungsphase

Zu Beginn ist das allgemeine Bildungsziel die Bereitstellung der technischen und gestalterischen Grundlagen im jeweiligen IMEF. Die möglichst frühzeitige Mitwirkung in geeigneten Ensembles (Instrumentalunterricht/E) ist anzustreben.

Es folgt die Erweiterung der Technik und die Entwicklung eigener gestalterischer Fähigkeiten im jeweiligen IMEF, sowie die Hinführung zu gehaltvoller Freizeitgestaltung in der Form des Laienmusizierens in geeigneten Ensembles, Orchestern und Chören und zum Zwecke der Hausmusik, sowie zur eigenständigen Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten.

Das allgemeine Bildungsziel des fortgeschrittenen Bereiches ist die Vervollkommnung des Musizierens auf anspruchsvollem Niveau, die eigenständige Auseinandersetzung mit Musik und den mit ihr zusammenhängenden Künsten, die Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören, sowie die Ausbildung bis zu jenem Reifegrad, der den Anforderungen des instrumentalen Teiles einer Aufnahmeprüfung zum Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst bzw. an einem berufsbildenden Studienweg eines Konservatoriums entspricht.

Ebenso ist das Ablegen der Abschlußprüfung für Schüler des obersten Leistungsspektrums der

instrumental- musikalischen Bildungsphase vorgesehen, jedoch nicht obligat (siehe Teil A, S.9, §7,h).

3. Allgemein-musikalische und musiktheoretische Unterrichtsgegenstände

Im Sinne von Teil A, S.2, §1,b sind alle musiktheoretischen Segmente integrierte Teile des Faches Instrumental - Musikerziehung sowie der Ensemble - Musikerziehungsfächer. Dadurch bestätigen und stützen sich theoretische Erkenntnisse und zeitgleiches praktisches Erleben wechselseitig, die dadurch entstehenden Synergieeffekte steigern zeitliche Ökonomie und Effizienz des Musiklernens.

Die im Fächerkatalog aufgelisteten musiktheoretischen Fächer, die über die Inhalte der diesbezüglichen Segmente im IMEF hinausgehen, verfolgen den Zweck, spezielle musiktheoretische Kenntnisse in einem spezifischen Kontext zu vermitteln.

4. Aufführungspraktische Unterrichtsgegenstände (instrumentale und vokale Ensembles in verschiedenen Besetzungen, Kammermusikformationen, Jugendorchester, Sinfonieorchester, Sinfonische Blasorchester)

Das allgemeine Bildungsziel dieser Unterrichtsgegenstände ist, die Schüler in das gemeinschaftliche Musizieren und Singen einzuführen. Dabei sollen sie in möglichst abwechslungsreicher Folge die verschiedensten Formen des musikalischen Zusammenspiels kennenlernen und erarbeiten. Diese Unterrichtsgegenstände sind Teil der instrumentalen und vokalen Musikausbildung.

Allgemeine didaktische Grundsätze

Ein wesentliches Kennzeichen der Arbeit einer Musikschule ist die sorgfältige Abstimmung der praktischen und theoretischen, der allgemein-musikalischen und der speziellen instrumentalen und vokalen Ausbildung.

Die Lehrpläne sollen den Lehrer zur planvollen und eigenschöpferischen Arbeit anregen. Grundsätzlich bleibt ihm dabei die Freiheit in der Methode sowie in der Auswahl und Aufteilung des Lehrstoffes überlassen, die auf die Begabungsmerkmale des einzelnen Schülers auszurichten sind.

Die traditionelle Funktion des Lehrers als „Fehlersucher und Fehlerausbesserer,“ ist obsolet, Grundsatz ist, daß der Lehrer den Schüler so führt, daß dieser möglichst alle Erkenntnisse selber faßt: eine durch den Schüler selber gefaßte Erkenntnis ist dessen „geistiges Eigentum“, selbst gewonnene Erkenntnis ist somit nachhaltiger, als eine durch Einbahnkommunikation durch den Lehrer vermittelte.

Der Lehrer sollte anstreben, daß der Schüler „Fragen stellt“; sonst besteht die Gefahr, daß der Lehrer Fragen beantwortet, die der Schüler gar nicht stellt, die ihn gar nicht interessieren.

Weiters sind die Chancen, die der Partner- und Gruppenunterricht (2 oder mehr Schüler pro Unterrichtseinheit u.a.) für das reflektorische Hören, das die wesentliche Grundlage für sinnvolles Alleinüben ist (Teil B, S.12, §4,b), gezielt und bewußt zu nutzen.

„Musikerziehung“ ist so zu definieren, daß nicht der Lehrer unter Zuhilfenahme der Musik die Schüler „erzieht“, vielmehr sind durch den Lehrer die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Musik selber - ungestört durch ungeschickte „Vermittlung“ - die Schüler erzieht. Musik ist als Sonne zu definieren, die seit Jahrtausenden strahlt; primäre Aufgabe des Lehrers ist es, im Strahl der Sonne nicht seinen eigenen Schatten (auf die Schüler) zu werfen. Das verlangt, daß der

Lehrer zumindest zum Teil als „Coach“ definiert wird, der genau ergründet, wann ein „Sich zurückziehen des Lehrers“ Motivation und Leistung der Schüler steigert. Erkenntnissen aus erfolgreichen Projekten bezüglich Musik „ohne“ Erwachsene ist in allen Bereichen sinngemäß Rechnung zu tragen. Alle Bestimmungen, die die Aufsichtspflicht durch den Lehrer betreffen, bleiben davon unberührt.

Maßgeblich für den gesamten Unterricht ist die Bemühung um einen kontinuierlichen Weg von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Gestaltung, wobei eine handwerklich und musikalisch fundierte Leistung gefordert werden soll. Technische und musikalische Ausbildung sind nicht voneinander zu trennen. Vom-Blatt-Spiel, Auswendigspiel, Improvisation und Zusammenspiel sind so früh wie möglich zu pflegen. Die konkrete Anleitung zum systematischen Üben auf der Grundlage lernpsychologischer Erkenntnisse muß bereits im Anfangsunterricht einsetzen und die individuelle Konstitution des Schülers berücksichtigen. Auf die korrekte Körper- und Instrumentenhaltung sowie auf atemtechnische Grundlagen ist bereits in der Anfangsphase besonders zu achten. Diesbezügliche Fehler hemmen später den Fortschritt und sind dann nur unter großen Schwierigkeiten zu beheben.

Für die Gestaltung des Anfangsunterrichtes bieten sich folgende Möglichkeiten an:

a) Der traditionelle Weg:

Ausgehend (z.B. beim Bläser) von glatten, möglichst sauberen und geräuscharmen Haltetönen führt er über kleine diatonische Tonfolgen zu Liedern, kleineren Vortrags- u. Übungsstücken unter Verwendung entsprechender Schulwerke und Literatur.

b) Der experimentelle Weg:

Dabei werden auf experimentell-improvisatorische Weise die Möglichkeiten der Klangerzeugung des Instrumentes erkundet und zugleich die Sinne und speziell das musikalische Gehör für musikalische Strukturen und Prozesse geschult. Von frei definierten, eventuell graphisch notierbaren Vorgängen ausgehend, werden schrittweise auch die Töne unseres diatonisch-chromatischen Systems und deren Notierung sowie entsprechende Musik- u. Übungsstücke einbezogen.

c) Der Weg der Kombination der vorgenannten Möglichkeiten:

Die Kombination der beiden vorgenannten Wege wäre bei individueller Dosierung am sinnvollsten. Entscheidend bleibt immer die richtige Motivation des Schülers.

Die Einbeziehung neuer Spieltechniken und die Musik unseres Jahrhunderts sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.

Um die Musik in ihrer Komplexität erfassen zu können, bedarf es der Koordination und der thematischen Abstimmung des IMEFs und der anderen Unterrichtsgegenstände.

Neben der Vermittlung von instrumentalen und vokalen und allgemeinen künstlerischen Fertigkeiten wird damit die Heranreifung einer Körper, Seele und Geist umfassenden Gesamtpersönlichkeit gefördert.

Im Bereich der Erwachsenenbildung wird die Berufsvorbereitung in den Hintergrund treten und der Lehrer mit einer wesentlich konkreteren Erwartungshaltung des Erwachsenen gegenüber der Musikerziehung konfrontiert.

Vor allem soll vom Lehrer stets die Problematik beachtet werden, daß ein künstlerischer

Ausbildungsgrad nur subjektiv bewertet werden kann, und Absolventen von Musikschulen, Konservatorien und Musikhochschulen etc. ständig den Beweis ihrer künstlerischen Fähigkeiten zu erbringen haben, und ein rein formal erbrachter Nachweis in Form von Zeugnissen keine Berechtigung zur Mitwirkung in Ensembles, Chören und Orchestern darstellt.

Anhang A Schulordnung

Anhang B Schulkostenbeiträge

Anhang A

Schulordnung

- 1) Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
- 2) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Direktor durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor.
- 3) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Die Unterrichtszeiten für alle Fächer werden von den Lehrern nach Zustimmung des Direktors festgesetzt.
- 5) Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, die von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
- 6) Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor.
- 7) Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- 8) Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke sind verboten.
- 9) Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
- 10) Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen

wurden.

Müzzschlag, 31. März 1998